

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

3 Hannover 1, den 23. Februar 1970  
Rote Reihe 6  
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 3726 u. 3727  
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-363  
oder Zentrale (0511) 19411  
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover  
Postscheckkonto: Landeskirchenkasse, Hannover Nr. 101 00  
Niedersächsische Landesbank Konto Nr. 35913  
4120 III 3, 13 II 12 R. 1311  
(Bei Beantwortung bitte angeben)

### Rundverfügung G7/1970

#### **Kirchenvorsteherwahl; insbesondere Einführung und Gelöbnis der Kirchenvorsteher**

Verschiedene Anfragen lassen erkennen, daß in manchen Gemeinden Schwierigkeiten gesehen werden, die neuen Kirchenvorsteher bei ihrer Einführung das Gelöbnis nach dem in § 39 Abs. 3 des Kirchenvorsteher-Wahlgesetzes (KVWG) vorgeschriebenen Wortlaut ablegen zu lassen. Vereinzelt wurde die Frage gestellt, ob ein anderer Wortlaut verwendet werden dürfe, der inhaltlich dasselbe besage.

Dazu ist auf folgendes hinzuweisen:

Das Kirchenvorsteher-Wahlgesetz schreibt den Wortlaut des von den Kirchenvorstehern abzulegenden Gelöbnisses in § 39 Abs. 3 KVWG bindend vor. Wird bei der Einführung ein anderer als der vorgeschriebene Wortlaut verwendet, so ist die Einführung nach unserer Auffassung rechtsunwirksam mit der Folge, daß die Eingeführten nicht als Kirchenvorsteher tätig werden können. Die besondere rechtliche Bedeutung des Wortlautes des Gelöbnisses tritt auch in § 18 KVWG hervor. In ihm ist bestimmt, daß der vorgeschriebene Wortlaut des Gelöbnisses bereits den zur Wahl vorgeschlagenen mit der Aufforderung mitgeteilt werden muß, sich für den Fall ihres Eintritts in den Kirchenvorstand zur Ablegung dieses Gelöbnisses bereit zu erklären. Vorgeschlagene, die diese Erklärung nicht abgeben, sind nicht in den Wahlaufsatz aufzunehmen (§ 19 KVWG, Nr. 23 AB KVWG).

Gemäß dieser Bestimmung sind auch in gegenwärtig laufenden Wahlverfahren zur Wahl vorgeschlagene, die nicht bereit waren, das Gelöbnis im vorgeschriebenen Wortlaut abzulegen, nicht in den Wahlaufsatz aufgenommen worden. Es muß darüber hinaus auch damit gerechnet werden, daß sich Kirchenglieder im Hinblick auf den Wortlaut des Gelöbnisses nicht zur Wahl als Kirchenvorsteher vorschlagen ließen.

Unter diesen Umständen würde ein Abgehen vom Wortlaut des Gelöbnisses bei der Einführung der Kirchenvorsteher nicht nur gegen das Gesetz verstoßen, sondern auch den Grundsatz der Gleichbehandlung und damit die materielle Gerechtigkeit verletzen.

Wir bitten, die dargelegte Rechtslage zur Vermeidung von späteren Schwierigkeiten zu beachten.

Im übrigen möchten wir zum Verständnis des Wortlautes des Gelöbnisses folgende Hinweise geben:

1. Soweit die Einwände die Bindung an das Bekenntnis betreffen, ist wohl zu beachten, daß nicht die "Bekenntnisschriften" genannt sind, sondern das (in ihnen hervortretende) Bekenntnis der Reformation lutherischer Prägung. Dieses Bekenntnis ist nicht zuletzt dadurch gekennzeichnet, daß es sich durchgehend auf die Heilige Schrift bezieht und sie auch ausdrücklich als alleinige "Regel und Richtschnur" anerkennt. Insofern ist die Bindung an die Schrift wesentlicher Inhalt der Bindung an das Bekenntnis, und zwar gerade in einer Weise, die einen formal-gesetzlichen Gebrauch von Schrift und Bekenntnis ausschließt.

Man wird u.E. auch kaum sagen können, daß die Kirchenvorsteher das Bekenntnis nicht kennen. Nicht einmal für die Bekenntnisschriften träge diese Behauptung zu, da jedenfalls der Kleine Katechismus noch durchweg bekannt ist.

Soweit in der Bindung an das Bekenntnis ein Zug zu konfessioneller und landeskirchlicher Enge vermutet wird, ist darauf hinzuweisen, daß gerade nicht die Landeskirche, sondern - unbestimmter - die "evangelisch-lutherische Kirche" genannt ist. Ein konfessionalistisches Verständnis dürfte aber gerade

durch das Bekenntnis lutherischer Prägung ausgeschlossen sein (vgl. etwa die Erklärung zum 3. Artikel im Kleinen Katechismus).

Im übrigen muß hier auch festgestellt werden, daß im Recht unserer Landeskirche die Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften bezeugt ist, Grundlage für alle Verkündigung ist, die die eigentliche Aufgabe der Kirche darstellt.

2. Der Einwand, daß Kirchenvorsteher nicht verpflichtet werden könnten, "der falschen Lehre zu wehren", scheint vorauszusetzen, daß nur ein kleiner ("qualifizierter"?) Kreis von Gliedern der Kirche für die Verkündigung verantwortlich ist. U.E. ist daran festzuhalten, daß alle Christen - sicherlich nach ihren Kräften - an dieser Verantwortung beteiligt sind. Es gibt in Vergangenheit und Gegenwart viele Beispiele dafür, daß "Laien" wirksam falschen Lehren, Weltanschauungen oder Ideologien entgegengetreten sind.
3. Eine ausdrückliche Verpflichtung auf die kirchlichen Ordnungen, d.h. auf das geltende Recht, die die Gewählten auch schon nach § 18 KVWG übernehmen mußten, ist bei der Übernahme eines Amtes, in dem in vielfältiger Weise Entscheidungen, auch über Menschen, zu treffen sind, u.E. sehr naheliegend. Sie kann jedenfalls nicht mit dem Argument abgelehnt werden, daß das Recht reformbedürftig sei, da sie sich auf das jeweils geltende, d.h. auch auf ein im dafür vorgesehenen Verfahren reformiertes Recht bezieht und die Verpflichtung, wo immer notwendig, die Reform zu betreiben, einschließt.

Im Zusammenhang der Verpflichtung auf die geltende Ordnung ist u.E. auch die Verpflichtung, "der Unordnung und dem Ärgernis zu wehren", zu sehen. Sicher ist hier jedenfalls nicht das am Evangelium notwendig entstehende Ärgernis gemeint.

Zusammenfassend möchten wir sagen, daß im Wortlaut des Gelöbnisses wesentliche Aufgaben der Kirchenvorsteher wie auch aller übrigen Kirchenglieder genannt werden. Es ist nicht zu bestreiten, daß hier auch andere gute und vielleicht bessere Formulierungen des Wortlauts möglich sind. Man wird aber auch nicht sagen können, daß das Gelöbnis nur mit Gewissensbelastung gesprochen werden könnte, es sei denn mit jener Belastung, die gegenüber jeder Pflicht entstehen kann.

gez. Dr. Wagenmann